

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 26

München, den 28. Dezember

1979

Datum	Inhalt	Seite
21. 12. 1979	Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes 1979/1980 (Nachtragshaushaltsgesetz 1980) ..	430
21. 12. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung und des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes	435
21. 12. 1979	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Gesetzes Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule	435
21. 12. 1979	Gesetz über den Eintritt von schwerbehinderten Beamten und Richtern in den vorzeitigen Ruhestand	436
21. 12. 1979	Gesetz zur Abschaffung kommunaler Bagatellsteuern	436
21. 12. 1979	Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes	437
21. 12. 1979	Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW)	438
18. 12. 1979	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz	438
4. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet	440
4. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau	441
4. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen	443
4. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall	444
4. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben	444
5. 12. 1979	Verordnung über beamten- und besoldungsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr	446
6. 12. 1979	Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung	447
10. 12. 1979	Verordnung über Kostensätze für Ausgleichszahlungen nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEGKostenV)	447
13. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit als Rettungssanitäter	447
13. 12. 1979	Weiterbildungsordnung für Ärzte im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“	447
13. 12. 1979	Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind	449
10. 12. 1979	Satzung zur Änderung der Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung	449
—	Hinweis auf die amtliche Veröffentlichung von Verordnungen im KMBL, Teil I	449

Nachtragshaushaltsplan 1980**Gesamtplan**

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen		
		Bisheriger Betrag 1980 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1980*) DM
1	2	3	4	5
01	Landtag und Senat	73 100	—	73 100
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei	6 416 500	—	6 416 500
03	Staatsministerium des Innern	698 225 100	—	698 225 100
04	Staatsministerium der Justiz	434 881 000	—	434 881 000
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	1 499 156 500	—	1 499 156 500
06	Staatsministerium der Finanzen	432 002 200	—	432 002 200
07	Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr	210 475 300	—	210 475 300
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Ernährung und Landwirtschaft —	632 008 800	—	632 008 800
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — Staatsforstverwaltung —	385 300 300	—	385 300 300
10	Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung	179 005 500	—	179 005 500
11	Oberster Rechnungshof	14 200	—	14 200
12	Staatsminister für Bundesangelegenheiten	79 000	—	79 000
13	Allgemeine Finanzverwaltung	26 959 818 200	+ 491 499 700*)	27 451 317 900
14	Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen	1 135 300	—	1 135 300
	Summe	31 438 591 000	+ 491 499 700	31 930 090 700

*) Die im Einzelplan 13 veranschlagten Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind nach näherer Maßgabe des Haushaltsplanes auch für die Einzelpläne 01—10 sowie 14 bestimmt.

Teil I: Haushaltsübersicht 1980

Ausgaben			Überschuß (+) Zuschuß (-) DM	Verpflichtungsermächtigungen			Einzel- plan
Bisheriger Betrag 1980 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1980*) DM		Bisheriger Betrag 1980 DM	Es treten hinzu (+) Es fallen weg (-) DM	Neuer Betrag 1980*) DM	
6	7	8	9	10	11	12	13
54 613 600	—	54 613 600	— 54 540 500	—	—	—	01
49 049 900	—	49 049 900	— 42 633 400	5 000 000	—	5 000 000	02
5 078 962 600	—	5 078 962 600	— 4 380 737 500	1 288 481 000	—	1 288 481 000	03
1 014 704 300	—	1 014 704 300	— 579 823 300	49 060 000	—	49 060 000	04
9 450 064 100	—	9 450 064 100	— 7 950 907 600	353 110 000	—	353 110 000	05
1 531 929 200	—	1 531 929 200	— 1 099 927 000	53 825 000	—	53 825 000	06
814 874 800	—	814 874 800	— 604 399 500	263 392 400	—	263 392 400	07
1 428 279 000	—	1 428 279 000	— 796 270 200	472 117 000	—	472 117 000	08
454 408 800	—	454 408 800	— 69 108 500	5 710 000	—	5 710 000	09
876 328 000	—	876 328 000	— 697 322 500	240 910 000	—	240 910 000	10
18 876 600	—	18 876 600	— 18 862 400	—	—	—	11
5 948 500	—	5 948 500	— 5 869 500	1 000 000	—	1 000 000	12
10 463 733 400	+ 491 499 700*)	10 955 233 100	+ 16 496 084 800	693 400 000	+ 317 475 000*)	1 010 875 000	13
196 818 200	—	196 818 200	— 195 682 900	65 655 000	—	65 655 000	14
31 438 591 000	+ 491 499 700	31 930 090 700	—	3 491 660 400	+ 317 475 000	3 809 135 400	

Nachtragshaushaltsplan 1980**Gesamtplan****Teil II: Finanzierungsübersicht für das
Haushaltsjahr 1980****A. Ermittlung des Finanzierungssaldos****1. Ausgaben**

(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines Fehlbetrags)

Bisheriger
Betrag
1980

DMEs treten hinzu
(+)
Es fallen weg
(-)

DMNeuer
Betrag
1980

DM

30 423 631 000

+ 491 499 700

30 915 130 700

2. Einnahmen

(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus Überschüssen)

28 283 879 000

+ 626 899 700

28 910 778 700

3. Finanzierungssaldo

2 139 752 000

- 135 400 000

2 004 352 000

B. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos**1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt*)****1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt**

3 146 500 000

- 185 000 000

2 961 500 000

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung**1.2.1 für Kreditmarktmittel**

930 734 000

-

930 734 000

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

37 791 000

-

37 791 000

1.3 Nettokreditaufnahme am Kreditmarkt (Saldo aus 1.1 und 1.2)

2 177 975 000

- 185 000 000

1 992 975 000

2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren**2.1 Einnahmen aus Überschüssen**

-

-

-

2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen

-

-

-

3. Rücklagenbewegung**3.1 Entnahmen aus Rücklagen**

8 212 000

+ 49 600 000

57 812 000

3.2 Zuführungen an Rücklagen

46 435 000

-

46 435 000

3.3 Saldo aus 3.1 und 3.2

- 38 223 000

+ 49 600 000

11 377 000

4. Finanzierungssaldo

(Summe aus 1.3, 2 und 3.3)

2 139 752 000

- 135 400 000

2 004 352 000

**Teil III: Kreditfinanzierungsplan für das
Haushaltsjahr 1980*)****1. Kredite am Kreditmarkt****1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt**

3 146 500 000

- 185 000 000

2 961 500 000

1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung**1.2.1 für Kreditmarktmittel**

930 734 000

-

930 734 000

1.2.2 für Ausgleichsforderungen

37 791 000

-

37 791 000

1.3 Saldo aus 1.1 und 1.2

2 177 975 000

- 185 000 000

1 992 975 000

2. Kredite im öffentlichen Bereich**2.1 Einnahmen aus zweckbestimmten Krediten von Gebietskörperschaften u. ä.**

225 500 000

- 5 000 000

220 500 000

2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften u. ä.

55 586 000

-

55 586 000

2.3 Nettokreditaufnahme (Saldo aus 2.1 und 2.2)

169 914 000

- 5 000 000

164 914 000

3. Kreditaufnahmen insgesamt**3.1 Bruttokreditaufnahme (1.1 und 2.1)**

3 372 000 000

- 190 000 000

3 182 000 000

3.2 Ausgaben zur Schuldentilgung (1.2 und 2.2)

1 024 111 000

-

1 024 111 000

3.3 Nettokreditaufnahme (1.3 und 2.3)

2 347 889 000

- 190 000 000

2 157 889 000

*) Ohne Eventualkreditermächtigung nach Art. 8 Abs. 3 des HG 1979/1980.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur
Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung und des Verwaltungs-
zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes**

Vom 21. Dezember 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung** vom 28. November 1960 (GVBl S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 562), wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) In Streitigkeiten über die Anerkennung als Asylberechtigter ist das Verwaltungsgericht Ansbach für alle Regierungsbezirke zuständig.“

2. Als Art. 10 wird folgende neue Vorschrift eingefügt:

„Art. 10
zu § 68 VwGO

Ein Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt bei Maßnahmen zur Beendigung des Aufenthaltes nach dem 1. Abschnitt des Ausländergesetzes, wenn sie während des Verfahrens zur Anerkennung als Asylberechtigter oder bis zu einem Jahr nach dessen bestandskräftigem Abschluß ergangen sind.“

3. Art. 10a wird aufgehoben.

§ 2

Art. 38 des **Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1970 (GVBl 1971 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 561), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden. § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

§ 3

Übergangsregelung

1. Die Zulässigkeit eines Rechtsbehelfs gegen eine Entscheidung der Ausländerbehörde richtet sich nach § 1 Nr. 2, wenn die Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben wird.

2. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs richtet sich nach § 2, wenn die Entscheidung der Verwaltungsbehörde nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben wird.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Aus-
führung des Berufsbildungsgesetzes und
des Gesetzes Nr. 15 über die
Bayerische Verwaltungsschule**

Vom 21. Dezember 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes** vom 23. Juni 1970 (GVBl S. 246), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (GVBl S. 475), wird wie folgt geändert:

In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sie können ferner durch Rechtsverordnung für Ausbildungsberufe des öffentlichen Dienstes Ausbildungsordnungen im Sinne des § 25 Abs. 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes erlassen, soweit nicht Rahmenvorschriften des Bundes vorgehen.“

§ 2

Das **Gesetz Nr. 15 über die Bayerische Verwaltungsschule** vom 21. Dezember 1945 (BayBS I S. 199), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 387), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Art. 3 wird Art. 3 Abs. 1.

2. Es wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Bayerische Verwaltungsschule kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erlassen. In den Ausbildungsordnungen sind insbesondere Regelungen zu treffen über das Ausbildungsziel, die Ausbildungsdauer und die zu erwerbenden Fähigkeiten und Kenntnisse. In den Prüfungsordnungen sind das Prüfungsverfahren und die Prüfungsanforderungen zu regeln; dabei sind die allgemeinen Grundsätze der gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 2 BayBG erlassenen Allgemeinen Prüfungsordnung entsprechend zu berücksichtigen, auch wenn es sich nicht um beamtenrechtliche Prüfungen handelt. Andere Rechtsvorschriften, die zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen ermächtigen, bleiben unberührt.“

§ 3

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

**Gesetz
über den Eintritt von schwerbehinderten
Beamten und Richtern
in den vorzeitigen Ruhestand**

Vom 21. Dezember 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das **Bayerische Beamtengesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1978 (GVBl S. 831) wird wie folgt geändert:

1. Art. 56 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Beamter auf Lebenszeit kann auf seinen Antrag auch ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Beamte unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres nicht mehr als durchschnittlich 425 Deutsche Mark im Monat aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

2. Art. 84 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Punkt nach der Nummer 4 wird gestrichen; es wird das Wort „oder“ angefügt;
- b) es wird folgende neue Nummer 5 angefügt:
„5. seine Verpflichtung nach Art. 56 Abs. 3 Satz 2 verletzt.“

§ 2

Art. 7 Abs. 3 des **Bayerischen Richtergesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 1977 (GVBl S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1978 (GVBl S. 571), erhält folgende Fassung:

„(3) Ein Richter auf Lebenszeit ist auf seinen Antrag ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, wenn er

1. das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hat oder
2. schwerbehindert im Sinne des § 1 des Schwerbehindertengesetzes ist und mindestens das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

Dem Antrag nach Nummer 2 darf nur entsprochen werden, wenn sich der Richter unwiderruflich dazu verpflichtet, bis zur Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres nicht mehr als durchschnittlich 425 Deutsche Mark im Monat aus Beschäftigungen oder Erwerbstätigkeiten hinzuzuverdienen.“

§ 3

Für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 1979 gelten die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe, daß jeweils das Wort „sechzigste“ durch das Wort „einundsechzigste“ ersetzt wird.

§ 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 29. Dezember 1979 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Gesetz
zur Abschaffung kommunaler
Bagatellsteuern**

Vom 21. Dezember 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Art. 3 des **Kommunalabgabengesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977 (GVBl S. 82) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Landkreise können örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern, die bundesrechtlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind, dort erheben, wo die kreisangehörige Gemeinde diese Steuern nicht selbst erhebt. Die kreisangehörigen Gemeinden dürfen Steuern, die der Landkreis erhebt, nur vom Beginn eines Jahres an selbst erheben.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Getränkesteuer, eine Jagdsteuer, eine Speiseeissteuer und eine Vergnügungssteuer dürfen nicht erhoben werden.“

§ 2

Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes

Das **Vergnügungssteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1965 (GVBl S. 72), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1978 (GVBl S. 1), wird aufgehoben.

§ 3

Aufhebung des Hundesteuergesetzes

Das **Hundesteuergesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1975 (GVBl S. 56), geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 566), wird aufgehoben.

§ 4

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das **Finanzausgleichsgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1979 (GVBl S. 249), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1979 (GVBl S. 437), wird wie folgt geändert:

Nach Art. 3b folgender neuer Art. 3c eingefügt:

„Art. 3c

(1) Den Gemeinden, die für das Jahr 1978 Getränkesteuer erhoben haben, werden zum Ausgleich der Einnahmeausfälle wegen der Ab-

schaffung der Getränkesteuer jährliche Ausgleichszuweisungen gewährt. ²Die Ausgleichszuweisungen bemessen sich aus dem rechnerischen Mittelwert der Summe der Istaufkommen an Getränkesteuer der jeweiligen Gemeinde in den Jahren 1978 und 1979.

(2) ¹In den Jahren 1980 mit 1982 werden den Gemeinden jährliche Ausgleichszuweisungen in Höhe des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts gewährt. ²Die jährlichen Ausgleichszuweisungen betragen im Jahr 1983 80 v.H., im Jahr 1984 60 v.H., im Jahr 1985 40 v.H. und im Jahr 1986 20 v.H. des nach Absatz 1 Satz 2 maßgeblichen Mittelwerts.

(3) Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, die für die Berechnung und Auszahlung der Ausgleichszuweisungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen zu erlassen.“

§ 5

Übergangsregelungen (zu §§ 1 bis 3)

(1) ¹Satzungen über die Erhebung der Getränkesteuer, der Jagdsteuer und Satzungen auf Grund des Vergnügungssteuergesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1979 außer Kraft. ²Satzungen auf Grund des Hundesteuergesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1980 außer Kraft.

(2) Fällt der Erhebungszeitraum der Jagdsteuer nicht mit dem Kalenderjahr zusammen, so entsteht die Abgabeschuld nur in Höhe des bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 6 Satz 2) abgelaufenen Bruchteils des Erhebungszeitraums.

§ 6

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz ist dringlich. ²Es tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. ³Abweichend von Satz 2 tritt § 3 am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz

zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Vom 21. Dezember 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 1979 (GVBl. S. 249) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 wird in den Sätzen 1 und 3 „120“ jeweils durch „160“ ersetzt. Außerdem wird in Satz 3 „die Hälfte“ durch „ein Sechstel“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils „die Meßbeträge“ ersetzt durch „die Grundbeträge“.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird „Meßbeträge und“ gestrichen.

3. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. den Landkreisen ferner Zuschüsse in Höhe von 18,50 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;“;

b) folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:

„3. den kreisangehörigen Gemeinden Zuschüsse je Einwohner und Haushaltsjahr, die sich je nach ihrer Größe wie folgt bemessen:

für eine Gemeinde

mit nicht mehr als

10 000 Einw. 18,50 DM je Einw.,

mit 15 000 Einw. 18,75 DM je Einw.,

mit 25 000 Einw. 19,15 DM je Einw.,

mit 50 000 Einw. 19,50 DM je Einw.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge.

Bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, ist für die Bemessung der Zuschüsse von der Einwohnerzahl der Verwaltungsgemeinschaft auszugehen. Die Zuschüsse werden unmittelbar an die Verwaltungsgemeinschaft ausbezahlt. Die Staatsministerien der Finanzen und des Innern werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine abweichende Regelung zu treffen, soweit dies aufgrund einer Rechtsverordnung nach Art. 4 Abs. 1 Satz 3 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern geboten ist.“;

c) die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4; sie wird wie folgt gefaßt:

„4. den kreisfreien Gemeinden Zuschüsse in Höhe von 37,30 DM je Einwohner und Haushaltsjahr;“;

d) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

4. Art. 13b Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird „7 000“ ersetzt durch „7 500“, in Nummer 2 wird „8 000“ ersetzt durch „8 500“, in Nummer 3 wird „9 000“ ersetzt durch „9 500“, in Nummer 4 wird „9 500“ ersetzt durch „10 000“.

5. In Art. 13b Abs. 2 Satz 1 werden „2000 DM“ ersetzt durch „2200 DM“.

6. In Art. 15 werden „50 000 000“ ersetzt durch „25 000 000“.

7. In Art. 17a Abs. 1 Satz 2 werden „50 000 000“ ersetzt durch „75 000 000“.

§ 2

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. § 1 Nr. 2 tritt am 1. Januar 1981 in Kraft; im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen wird ermächtigt, das Finanzausgleichsgesetz neu bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

München, den 21. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Gesetz über Regelungen im Sozialwesen (RGSW)

Vom 21. Dezember 1979

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

¹Zuständige Stellen im Sinne von § 15 Abs. 1 des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil — sind die Landkreise und kreisfreien Gemeinden. ²Die Erteilung von Auskünften über soziale Angelegenheiten nach dem Sozialgesetzbuch ist eine Angelegenheit ihres eigenen Wirkungskreises.

Art. 2

Zuständige Stelle im Sinne von § 1 Abs. 3 Satz 1 der Aufwendererstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl I S. 1896) ist das Landesversorgungsamt Bayern.

Art. 3

Zuständige Behörde im Sinne von § 2 Abs. 2 und von § 17 Satz 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 2. Juli 1976 (BGBl I S. 1762) ist das Bayerische Landesjugendamt.

Art. 4

Zuständige Behörde im Sinne von § 32 Abs. 4 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1979 (BGBl I S. 721) ist das Jugendamt.

Art. 5

¹Zuständig für die Anerkennung von Beratungsstellen im Sinne von § 203 Abs. 1 Nr. 4 des Strafgesetzbuches sind die Regierungen. ²Die Beratungsstellen werden auf Antrag anerkannt, wenn durch ihre Organisationsform und ihre personelle Besetzung eine sachgerechte Beratung und die Beachtung der Verschwiegenheitspflicht gewährleistet sind. ³Die Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung festlegen.

Art. 6

Art. 44 des **Jugendamtsgesetzes** vom 23. Juli 1965 (GVBl S. 194), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (GVBl S. 354), wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die grundsätzlichen und die allgemeinen Angelegenheiten nimmt der Sozialhilfeausschuß nach Art. 6 des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes wahr.“

2. Absatz 3 wird aufgehoben.

Art. 7

¹Die nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt und Art. 1 des Jugendamtsgesetzes bei jeder kreisfreien Gemeinde und jedem Landkreis errichteten Jugendämter sind für den Vollzug des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl I S. 1184) zuständig. ²Die kreisfreien Gemeinden und Landkreise handeln dabei im übertragenen Wirkungskreis.

Art. 8

(1) Für die Übernahme von Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Notaufnahme von Deut-

schen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950 (BGBl S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 1961 (BGBl I S. 1883), oder der Verteilungsverordnung vom 28. März 1952 (BGBl I S. 236) von einem Land bereits aufgenommen waren, durch ein anderes Land ist die Durchgangsstelle für Aussiedler in Nürnberg Antrag- und Übernahmestelle.

(2) Die Aufsicht führt die Regierung von Mittelfranken.

(3) Oberste Landesbehörde ist das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Art. 9

In das **Gesetz zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1976 (GVBl S. 455), geändert durch Gesetz vom 24. Mai 1978 (GVBl S. 201), wird folgender Art. 31 eingefügt:

„Art. 31

(1) Soweit nicht durch Bundesrecht Besonderes bestimmt ist, wird die Staatsregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zum Vollzug von Vorschriften der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Nr. 7 Grundgesetz) zuständigen Behörden zu bestimmen und das Verfahren zu regeln.

(2) Die Staatsregierung kann die Ermächtigung nach Absatz 1 auf bestimmte Staatsministerien übertragen.“

Art. 10

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 21. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetz

Vom 18. Dezember 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 6 Satz 3 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juli 1978 (BGBl I S. 993) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Entscheidung über die Bewilligung der Förderungsmittel nach § 13 Abs. 6 Satz 3 des Modernisierungs- und Energieeinsparungsgesetzes sind

1. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg, Nürnberg und Würzburg,
2. die übrigen Kreisverwaltungsbehörden für Maßnahmen im Zusammenhang mit Eigenheimen, Kleinsiedlungen und eigengenutzten Eigentumswohnungen,
3. die Regierungen vorbehaltlich der Nummern 1 und 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Wohnungsmodernisierungsgesetz vom 16. September 1977 (GVBl S. 491) außer Kraft; sie ist jedoch noch weiter anzuwenden auf die Bewilligung restlicher Förderungsmittel der Förderprogramme des Jahres 1979 und früherer Jahre.

München, den 18. Dezember 1979

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Bocklet**

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bocklet vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1978 (GVBl S. 955), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	57,—	37,—	19,—
b) in der übrigen Kurzeit	36,—	23,—	12,—

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Der Kurbezirk umfaßt das Gebiet des Marktes Bad Bocklet, ausgenommen des Ortsteiles Nickersfelden sowie das Gebiet des Ortsteiles Windheim der Stadt Münnerstadt.“

3. Dem § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders gelagerten Fällen (z. B. Gruppenreisende mit festen An- und Abreiseterminen)

kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „2,70“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt;

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 20 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person in der Hauptkurzeit der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen und in der übrigen Kurzeit ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. Mindestens ist aber die Kurtaxe für vier Tage zu bezahlen. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der **Anlage** zur Kurtaxordnung.“;

c) der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 3;

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. In § 10 Abs. 7 wird „Schwerbeschädigte oder Behinderte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 4. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Anlage

zu § 8 Abs. 2 der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Bocklet

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
1 bis 4	45,90	28,90	15,30	28,90	17,—	8,50
5	43,20	27,20	14,40	27,20	16,—	8,—
6	40,50	25,50	13,50	25,50	15,—	7,50
7	37,80	23,80	12,60	23,80	14,—	7,—
8	35,10	22,10	11,70	22,10	13,—	6,50
9	32,40	20,40	10,80	20,40	12,—	6,—
10	29,70	18,70	9,90	18,70	11,—	5,50
11	27,—	17,—	9,—	17,—	10,—	5,—
12	24,30	15,30	8,10	15,30	9,—	4,50
13	21,60	13,60	7,20	13,60	8,—	4,—
14	18,90	11,90	6,30	11,90	7,—	3,50
15	16,20	10,20	5,40	10,20	6,—	3,—
16	13,50	8,50	4,50	8,50	5,—	2,50
17	10,80	6,80	3,60	6,80	4,—	2,—
18	8,10	5,10	2,70	5,10	3,—	1,50
19	5,40	3,40	1,80	3,40	2,—	1,—
20	2,70	1,70	—	1,70	1,—	—

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Brückenau**

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Brückenau vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1978 (GVBl S. 955), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Kurbezirk umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau die Ortsteile Staatsbad und Wernarz sowie einen Teil des zwischen dem Ortsteil Staatsbad und der Stadtmitte gelegenen Gebietes, vom Gebiet der Gemeinde Zeitlofs den Teilbereich Eckarts des Ortsteils Eckarts-Rupboden.“;

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kurzone I umfaßt vom Gebiet der Stadt Bad Brückenau den Ortsteil Staatsbad sowie das Gebiet zwischen dem Ortsteil Staatsbad und dem Washington-Platz. Die Kurzone II umfaßt alle übrigen Teile des Kurbezirks.“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit			
aa) Kurzone I	70,—	48,—	26,—
bb) Kurzone II	46,—	31,—	18,—
b) in der übrigen Kurzeit			
aa) Kurzone I	56,—	38,—	22,—
bb) Kurzone II	31,—	22,—	15,—“

3. Dem § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders gelagerten Fällen (z. B. Gruppenreisende mit festen An- und Abreiseterminen) kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. In diesen Fällen kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.“

4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „2,50“ durch die Zahl „3,30“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt;

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 20 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person in der Hauptkurzeit der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen und in der übrigen Kurzeit ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. Mindestens ist aber die Kurtaxe für vier Tage zu bezahlen. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der **Anlage** zur Kurtaxordnung.“;

c) der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 3;

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. In § 10 Abs. 7 wird „Schwerbeschädigte oder Behinderte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 4. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Anlagezu § 8 Abs. 2 der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Brückenau

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
1 bis 4	56,10	39,10	22,10	37,40	25,50	15,30
5	52,80	36,80	20,80	35,20	24,—	14,40
6	49,50	34,50	19,50	33,—	22,50	13,50
7	46,20	32,20	18,20	30,80	21,—	12,60
8	42,90	29,90	16,90	28,60	19,50	11,70
9	39,60	27,60	15,60	26,40	18,—	10,80
10	36,30	25,30	14,30	24,20	16,50	9,90
11	33,—	23,—	13,—	22,—	15,—	9,—
12	29,70	20,70	11,70	19,80	13,50	8,10
13	26,40	18,40	10,40	17,60	12,—	7,20
14	23,10	16,10	9,10	15,40	10,50	6,30
15	19,80	13,80	7,80	13,20	9,—	5,40
16	16,50	11,50	6,50	11,—	7,50	4,50
17	13,20	9,20	5,20	8,80	6,—	3,60
18	9,90	6,90	3,90	6,60	4,50	2,70
19	6,60	4,60	2,60	4,40	3,—	1,80
20	3,30	2,30	1,30	2,20	1,50	—,90

Aufenthalts- dauer Tage	Übrige Kurzeit					
	Kurzone I			Kurzone II		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
1 bis 4	45,90	30,60	18,70	25,50	18,70	13,60
5	43,20	28,80	17,60	24,—	17,60	12,80
6	40,50	27,—	16,50	22,50	16,50	12,—
7	37,80	25,20	15,40	21,—	15,40	11,20
8	35,10	23,40	14,30	19,50	14,30	10,40
9	32,40	21,60	13,20	18,—	13,20	9,60
10	29,70	19,80	12,10	16,50	12,10	8,80
11	27,—	18,—	11,—	15,—	11,—	8,—
12	24,30	16,20	9,90	13,50	9,90	7,20
13	21,60	14,40	8,80	12,—	8,80	6,40
14	18,90	12,60	7,70	10,50	7,70	5,60
15	16,20	10,80	6,60	9,—	6,60	4,80
16	13,50	9,—	5,50	7,50	5,50	4,—
17	10,80	7,20	4,40	6,—	4,40	3,20
18	8,10	5,40	3,30	4,50	3,30	2,40
19	5,40	3,60	2,20	3,—	2,20	1,60
20	2,70	1,80	1,10	1,50	1,10	—,80

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Kissingen**

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Kissingen vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1978 (GVBl S. 955), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

für die			
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
	103,—	72,—	44,—“

2. Dem § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders gelagerten Fällen (z. B. Gruppenreisende mit festen An- und Abreiseterminen) kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „4,50“ durch die Zahl „4,90“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt;

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:
„Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 20 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. Mindestens ist aber die Kurtaxe für vier Tage zu bezahlen. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der **Anlage** zur Kurtaxordnung.“;

c) der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 3;

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 10 Abs. 7 wird „Schwerbeschädigte oder Behinderte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 4. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Anlage

zu § 8 Abs. 2 der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Kissingen

Aufenthaltsdauer Tage	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
1 bis 4	83,30	57,80	35,70
5	78,40	54,40	33,60
6	73,50	51,—	31,50
7	68,60	47,60	29,40
8	63,70	44,20	27,30
9	58,80	40,80	25,20
10	53,90	37,40	23,10
11	49,—	34,—	21,—
12	44,10	30,60	18,90
13	39,20	27,20	16,80
14	34,30	23,80	14,70
15	29,40	20,40	12,60
16	24,50	17,—	10,50
17	19,60	13,60	8,40
18	14,70	10,20	6,30
19	9,80	6,80	4,20
20	4,90	3,40	2,10

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Reichenhall**

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Reichenhall vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 79, ber. S. 145), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 1979 (GVBl S. 73), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Kurzone I	103,—	76,—	44,—
b) in der Kurzone II	60,—	42,—	32,—

(2) In der Kurzone I beträgt abweichend von Absatz 1 die Kurtaxe für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März und für die Zeit vom 1. November bis 31. Dezember

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
	92,—	66,—	38,—

2. Dem § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders gelagerten Fällen (z. B. Gruppenreisende mit festen An- und Abreiseterminen) kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.“

3. In § 9 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Buchst. c wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

4. In § 11 Abs. 7 wird „Schwerbeschädigte oder Behinderte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 4. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Steben**

Vom 4. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 25a Abs. 3 Satz 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Steben vom 22. Februar 1971 (GVBl S. 82), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 1978 (GVBl S. 956), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kurtaxe beträgt einschließlich der Umsatzsteuer:

	für die		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
a) in der Hauptkurzeit	73,—	50,—	25,—
b) in der übrigen Kurzeit	60,—	40,—	21,—

2. Dem § 6 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In besonders gelagerten Fällen (z. B. Gruppenreisende mit festen An- und Abreiseterminen) kann die Staatliche Kurverwaltung Kurkarten mit befristeter Gültigkeitsdauer ausstellen. In diesem Fall kann der Erstattungsbetrag bereits bei der Zahlung der Kurtaxe abgesetzt werden.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „3,50“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt;

b) Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Für jeden Tag, den der Kurgast sich weniger als 20 Tage im Kurbezirk aufhält, wird für die erste Person in der Hauptkurzeit der Betrag der Tageskarte (§ 7 Abs. 2 Satz 1) erstattet; für die weiteren Personen und in der übrigen Kurzeit ermäßigt sich dieser Betrag entsprechend. Mindestens ist aber die Kurtaxe für vier Tage zu bezahlen. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Anlage zur Kurtaxordnung.“;

c) der bisherige Satz 2 des Absatzes 2 wird Satz 3;

d) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. In § 10 Abs. 7 wird „Schwerbeschädigte oder Behinderte“ durch „Schwerbehinderte“ ersetzt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Kurkarten, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften.

München, den 4. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

Anlagezu § 8 Abs. 2 der Kurtaxordnung
für das Staatsbad Bad Steben

Aufenthalts- dauer Tage	Hauptkurzeit			übrige Kurzeit		
	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM	1. Person DM	2. Person DM	3. Person DM
1 bis 4	59,—	40,40	20,20	48,40	32,40	17,—
5	55,50	38,—	19,—	45,50	30,50	16,—
6	52,—	35,60	17,80	42,60	28,60	15,—
7	48,50	33,20	16,60	39,70	26,70	14,—
8	45,—	30,80	15,40	36,80	24,80	13,—
9	41,50	28,40	14,20	33,90	22,90	12,—
10	38,—	26,—	13,—	31,—	21,—	11,—
11	34,50	23,60	11,80	28,10	19,10	10,—
12	31,—	21,20	10,60	25,20	17,20	9,—
13	27,50	18,80	9,40	22,30	15,30	8,—
14	24,—	16,40	8,20	19,40	13,40	7,—
15	20,50	14,—	7,—	16,50	11,50	6,—
16	17,—	11,60	5,80	13,60	9,60	5,—
17	13,50	9,20	4,60	10,70	7,70	4,—
18	10,—	6,80	3,40	7,80	5,80	3,—
19	6,50	4,40	2,20	4,90	3,90	2,—
20	3,50	2,40	1,20	2,90	1,90	1,—

**Verordnung
über beamten- und besoldungsrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wirtschaft und Verkehr**

Vom 5. Dezember 1979

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 86 a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG), § 13 Abs. 2 der Urlaubsverordnung (UrlV), § 6 Abs. 4 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung (AzV), § 7 Satz 2 der Jubiläumsszuwendungsverordnung (JzV), § 31 Abs. 3 der Laufbahnverordnung (LbV), Art. 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG), § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG), Art. 6 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) und Art. 36 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayDO) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Ernennungsbehörden sind

1. das Bayerische Oberbergamt für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 in seinem Dienstbereich,
2. das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht für die Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 9 sowie für die Anwärter in seinem Dienstbereich.

(2) Diesen Behörden werden für die Beamten und Anwärter ihres Dienstbereichs übertragen

1. die Befugnis zur Abordnung und Versetzung von Beamten des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes, auch soweit sie für diese Beamten nicht Ernennungsbehörde sind,
2. die Befugnis zur Kürzung der Probezeit und zur Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit von Beamten des einfachen Dienstes nach § 31 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 LbV,
3. die Zulassung einer anderen Einteilung der täglichen Arbeitszeit nach § 6 Abs. 4 AzV.

§ 2

(1) Dem Bayerischen Oberbergamt und dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht werden für die Beamten und Anwärter ihres Dienstbereichs, den Regierungen werden für ihre Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr folgende Befugnisse übertragen:

1. Zustimmung zur Gewährung von Dienstbefreiung bis zu 10 Arbeitstagen im Jahr in besonderen Fällen nach § 13 Abs. 2 UrlV,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit und Genehmigung von Beurlaubungen nach Art. 86 a BayBG,
3. Festsetzung des Besoldungsdienstalters sowie Festsetzung und Anordnung der Dienstbezüge und der Beihilfen nach Art. 12 BayBesG,

4. Kürzung der Anwärterbezüge nach § 66 Abs. 1 BBesG,
5. Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen nach § 7 JzV,
6. Verlangen der Übernahme von Nebentätigkeiten nach Art. 73 BayBG und Genehmigung von Nebentätigkeiten nach Art. 74 BayBG,
7. Zustimmung zur Annahme von Belohnungen oder Geschenken nach Art. 79 BayBG,
8. Anerkennung von Kraftfahrzeugen, die im dienstlichen Interesse gehalten werden, nach Art. 6 Abs. 2 BayRKG,
9. die Befugnisse als Einleitungsbehörde in Disziplinarverfahren nach Art. 36 Abs. 1 BayDO.

(2) Hinsichtlich der Leiter des Bayerischen Oberbergamtes und des Bayerischen Landesamtes für Maß und Gewicht verbleiben diese Befugnisse in der Zuständigkeit des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr.

§ 3

Die Zuständigkeit der Bezirksfinanzdirektionen für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütungen bleibt unberührt.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 22. Oktober 1958 (GVBl S. 318),
2. die Zweite Verordnung über die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 12. März 1959 (GVBl S. 134),
3. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 12. September 1960 (GVBl S. 231),
4. die Verordnung über die Zuständigkeit für die Gewährung und Versagung von Jubiläumsszuwendungen an Beamte im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 18. Mai 1963 (GVBl S. 124),
5. die Verordnung über die Einleitungsbehörden in förmlichen Disziplinarverfahren in der Wirtschaftsverwaltung vom 20. September 1972 (GVBl S. 433).

München, den 5. Dezember 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton Jaumann, Staatsminister

**Verordnung
zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen
Disziplinarordnung**

Vom 6. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

(1) Bei den Verwaltungsgerichten München, Ansbach und Regensburg werden Kammern für Disziplinarsachen gebildet.

- (2) Die Zuständigkeit der Kammern erstreckt sich
1. beim Verwaltungsgericht München
auf die Regierungsbezirke Oberbayern und Schwaben
 2. beim Verwaltungsgericht Ansbach
auf die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken
 3. beim Verwaltungsgericht Regensburg
auf die Regierungsbezirke Niederbayern und Oberpfalz.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Art. 39 Abs. 3 der Bayerischen Disziplinarordnung vom 24. April 1970 (GVBl S. 173) außer Kraft.

München, den 6. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
über Kostensätze für Ausgleichszahlungen
nach § 6a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes
(AEGKostensätze)**

Vom 10. Dezember 1979

Auf Grund des § 6a Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 29. März 1951 (BGBl I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 1976 (BGBl I S. 2441), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Vollzug des Dritten Gesetzes zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes und des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 24. Mai 1977 (GVBl S. 214) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Als durchschnittlicher verkehrsspezifischer Kostensatz wird ein Betrag von 0,319 DM je Personen-Kilometer festgelegt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1979

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Anton J a u m a n n, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Tätigkeit als Rettungsanwärter**

Vom 13. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 13 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Bayerischen Gesetzes über den Rettungsdienst vom 11. Januar 1974 (GVBl S. 1) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Tätigkeit als Rettungsanwärter vom 26. Oktober 1978 (GVBl S. 780) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 5 Satz 1 wird anstelle des Wortes „zwei“ das Wort „drei“ gesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Weiterbildungsordnung
für Ärzte im Gebiet „Öffentliches
Gesundheitswesen“**

Vom 13. Dezember 1979

Auf Grund von Art. 24 Abs. 8 und Art. 25 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes über die Berufsvertretungen und die Berufsergänzbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker (Kammergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1978 (GVBl S. 67) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Weiterbildungsordnung:

§ 1

(1) Das öffentliche Gesundheitswesen umfaßt die ärztliche Tätigkeit in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes, die dazu bestimmt sind, unmittelbar den Gesundheitszustand der Bevölkerung und bestimmter Bevölkerungsteile zu ermitteln und laufend zu überwachen, ihnen drohende Gefahren festzustellen und zu beseitigen oder auf die Beseitigung hinzuwirken sowie die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt und besonderer Gruppen zu fördern.

(2) Die wesentlichen Aufgaben des Arztes für öffentliches Gesundheitswesen liegen im Bereich der Beobachtung, Begutachtung und Wahrung der gesundheitlichen Belange der Bevölkerung einschließlich Beratung der Träger öffentlicher Aufgaben in gesundheitlichen Fragen. ²Dazu gehören insbesondere

Planungsaufgaben im gesundheitlichen Interesse der Bevölkerung, allgemeine und spezielle öffentliche Hygiene einschließlich des gesundheitlichen Umweltschutzes, Beratung und Aufklärung der Bevölkerung in gesundheitlichen Fragen sowie die generelle Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten. ³Der Arzt für öffentliches Gesundheitswesen leitet präventive und rehabilitative Maßnahmen ein, insbesondere für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die besonderer gesundheitlicher Hilfe bedürfen; er erstellt im Einzelfall ärztliche Gutachten für Behörden und Körperschaften.

§ 2

(1) ¹Ein Arzt, der in Bayern ärztlich tätig ist oder, ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, erhält auf Antrag die Anerkennung, die Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ zu führen, wenn er

1. die vorgeschriebene Weiterbildungszeit abgeleistet,
2. den Amtsarztlehrgang nach § 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den höheren öffentlichen Gesundheitsdienst (Amtsarztprüfungsordnung) vom 17. September 1970 (GVBl S. 451), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. November 1973 (GVBl S. 598), besucht und
3. die Amtsarztprüfung nach §§ 5 bis 8, 15 bis 24 der Amtsarztprüfungsordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

²Die Gebietsbezeichnung kann auch in der Form „Arzt für öffentliches Gesundheitswesen“ geführt werden. ³Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Staatsministerium des Innern.

(2) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Amtsarztprüfungsordnung finden Anwendung, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt.

(3) ¹Auf Bewerber, die den Amtsarztlehrgang und die Amtsarztprüfung nur zum Zwecke der Weiterbildung absolvieren, finden § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3, § 3 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 sowie Abs. 3 und 5, § 10 Nr. 5, § 25, § 26 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b und Abs. 5 sowie § 28 der Amtsarztprüfungsordnung keine Anwendung. ²Für solche Bewerber gilt ebenso nicht der Hinweis in § 30 der Amtsarztprüfungsordnung auf § 2 Abs. 1 und § 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261) in der jeweils geltenden Fassung. ³Bei ausländischen Bewerbern genügt abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Amtsarztprüfungsordnung der Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 10 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl I S. 1885).

§ 3

(1) ¹Vorgeschriebene Weiterbildungszeit im Sinne des Art. 27 Abs. 6 des Kammergesetzes und des § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist eine insgesamt fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit als Arzt. ²Davon müssen mindestens zweieinhalb Jahre an Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens abgeleistet werden. ³Zu den Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens gehören insbesondere Gesundheitsämter, Landes- und Bundesgesundheitsbehörden, Landesuntersuchungsämter, Landesimpfanstalten, gerichtsärztliche, sozialversicherungsärztliche, gewerbeärztliche, versorgungsärztliche und arbeitsamtsärztliche Dienststellen.

(2) ¹§ 32 Abs. 1 der Amtsarztprüfungsordnung und Art. 24 Abs. 4 Satz 1 des Kammergesetzes finden Anwendung, ebenso Art. 24 Abs. 5 und 6 des Kammer-

gesetzes, wobei für die Entscheidung über die Anrechnungsfähigkeit das Staatsministerium des Innern zuständig ist. ²Die Dauer des Amtsarztlehrgangs und der Amtsarztprüfung wird auf die vorgeschriebene Weiterbildungszeit nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 4

¹Die Vorschriften des Kammergesetzes über die Wiederholung des Anerkennungsverfahrens (Art. 27 Abs. 3), die Rücknahme der Anerkennung (Art. 28) und die aus dem Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ fließenden Pflichten (Art. 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Art. 29) finden entsprechende Anwendung. ²Welche Gebietsbezeichnungen auf verwandten Gebieten neben der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ geführt werden dürfen (Art. 23 Abs. 2 Satz 1 des Kammergesetzes), bemißt sich nach § 4 Abs. 2 der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 9. Oktober 1977 (Sondernummer des Bayerischen Ärzteblattes vom Dezember 1977).

§ 5

(1) Die in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erteilte Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ gilt auch im Freistaat Bayern.

(2) ¹Ärzte, die die Voraussetzungen für die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland nach den dortigen Vorschriften erfüllt haben, erhalten auf Antrag die Anerkennung vom Staatsministerium des Innern, wenn sie in Bayern ärztlich tätig sind oder, ohne ärztlich tätig zu sein, in Bayern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ²Wurden die Voraussetzungen nur teilweise erfüllt, kann die Weiterbildung unter Anrechnung der nachgewiesenen Weiterbildungsleistungen nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

(3) ¹Die Anerkennung zum Führen der Gebietsbezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird auch dann auf Antrag erteilt, wenn die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 vor Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung erfüllt wurden; die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 sind auch dann erfüllt, wenn Amtsarztlehrgang und Amtsarztprüfung auf Grund einer der Amtsarztprüfungsordnung vergleichbaren früheren Regelung absolviert wurden. ²Bei teilweiser Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Weiterbildungsordnung kann die Weiterbildung unter Anrechnung der bis dahin nachgewiesenen Weiterbildungsvoraussetzungen nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden.

§ 6

¹Für Zahnärzte gilt § 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 entsprechend. ²Art. 28 in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Kammergesetzes findet Anwendung. ³Die Gebietsbezeichnung lautet „Öffentliches Gesundheitswesen“ und kann auch in der Form „Zahnarzt für öffentliches Gesundheitswesen“ geführt werden.

§ 7

Diese Weiterbildungsordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zum Vollzug
des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung
über tierärztliche Hausapotheken und der
Verordnung über Arzneimittel, die zur
Anwendung bei Tieren bestimmt sind**

Vom 13. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Arznei- und Betäubungsmittelrecht in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1976 (GVBl S. 164) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zum Vollzug des Arzneimittelgesetzes, der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken und der Verordnung über Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (VVAMG) vom 9. März 1978 (GVBl S. 118), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „und 3“ ersetzt durch die Worte „bis 4“.
2. An die Stelle des bisherigen § 4 tritt folgende neue Vorschrift:

„§ 4

Zuständig für die Durchführung und Abnahme der Prüfung im Sinne des § 50 Abs. 2 Satz 4 AMG in Verbindung mit der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln vom 20. Juni 1978 (BGBl I S. 703) sind die Industrie- und Handelskammern.“

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1979 in Kraft.

München, den 13. Dezember 1979

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Satzung
zur Änderung der Satzung und
Allgemeinen Versicherungsbedingungen der
Bayerischen Schlachtviehversicherung**

Vom 10. Dezember 1979

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (GVBl S. 335), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses der Bayerischen Schlachtviehversicherung folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Bayerischen Schlachtviehversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 275), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juli 1977 (GVBl S. 424), werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 5 bis 9 werden aufgehoben.
2. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 10. Dezember 1979

Bayerische Versicherungskammer
Wilhelm K n i e s, Präsident

Hinweis

Folgende Verordnungen wurden im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Teil I, amtlich veröffentlicht:

1. Ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung (ASchO) für die Fachschulen für Hauswirtschaft zur Ausbildung von Wirtschaftlerinnen (EBASchOFS Hauswirtschaft) vom 6. August 1979 (KMBI I S. 429),
2. Verordnung über ergänzende Bestimmungen zur Allgemeinen Schulordnung für Berufsfachschulen für Hebammen (EBASchOBFS Hebammen) vom 20. August 1979 (KMBI I S. 445).

Bayerische
Staatsbibliothek
München